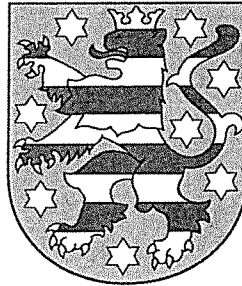


URNr. W 1353 /2016
kl 2016:01980



**Vertrag
über die Gründung einer GmbH**

Heute, den siebenundzwanzigsten Oktober zweitausendsechzehn

27. 10. 2016

erschien vor mir,

Heinz Watoro,

Notar in Jena, in meinen Amtsräumen in 07743 Jena, Goethestraße 1,

Herr **Dr. Hartwig Streitenberger**, geb. am 25. 01. 1951,
wohnhaft in 07751 Golmsdorf, Kunitzer Straße 26,
nach seiner Angabe verheiratet,
ausgewiesen durch Vorlage amtlichen Lichtbildausweises.

Der Erschienene bat um Beurkundung der nachstehenden

**Gründung einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Er erklärte:

I

Ich errichte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Satzung.

Auf diese Anlage wird Bezug genommen.

II

Sodann beschließt der Gesellschafter Folgendes:

Zum ersten Geschäftsführer wird der alleinige Gesellschafter

Dr. Hartwig Streitenberger - wie vorbenannt -

bestellt.

Er ist stets einzelvertretungsberechtigt und zwar auch dann, wenn weitere Geschäftsführer hinzutreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III

Von dieser Urkunde erhalten jeweils beglaubigte Abschriften:

der Gesellschafter,

die Gesellschaft,

das Amtsgericht - Registergericht -

das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -

IV

Die Geschäftsanschrift lautet: 07743 Jena, Leutragraben 2 - 4.

Der Beteiligte wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass

- a) die GmbH als juristische Person erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht. Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht jedoch eine Vorgesellschaft, für die bereits wirksam gehandelt werden kann und deren Rechtsnachfolger die GmbH ist.
- b) die Handelnden persönlich und solidarisch haften, wenn schon vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird.
- c) die Anmeldung zum Handelsregister erst erfolgen darf, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrages eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens so viel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrages der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, mindestens € 12.500,-- beträgt.
- d) bei Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrags vorgenommen wurden, die Gefahr besteht, dass sie keine tilgende Wirkung haben und daher zu vermeiden sind.
- e) hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes eventuell staatliche Genehmigungen vorliegen müssen, die durch die Gesellschaft selbst einzuholen sind. Gleiches gilt für sonstige Genehmigungen öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur.

Dem Erschienenen ist weiterhin bekannt:

- a) Sind Geldeinlagen vereinbart, können diese nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erbracht werden; auch andere sogenannte verdeckte Sacheinlagen können dazu führen, dass - unbeschadet der Rechte des Gesellschafters aus dem verdeckten Geschäft - die Stammeinlage nochmals bar erbracht werden muss. Verkauft der Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person z. B. in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gründung an die Gesellschaft Gegenstände, so gilt die Zahlung des Kaufpreises als Rückzahlung der Stammeinlage und damit als verdeckte Sacheinlage im obigen Sinne.
- b) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein als das Stammkapital und jeder Gesellschafter ist ver-

pflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.

c) Die Stammeinlagen müssen sich im Zeitpunkt des Einganges der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen - mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten - auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein.

d) Wer falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft macht oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt, haftet nach § 9 a GmbHG unter anderem auf Schadensersatz; falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind nach § 82 GmbHG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bedroht.

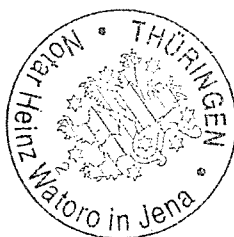
e) Der Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, der deren Geschäfte als alleiniger Geschäftsführer führt, haftet für die Verluste der Gesellschaft persönlich, wenn er bei der Verfolgung seiner außerhalb der Gesellschaft bestehenden geschäftlichen Interessen keine angemessene Rücksicht auf die eigenen Belange der von ihm abhängigen Gesellschaft nimmt und insbesondere nicht dafür sorgt, dass diese ihre Schulden bezahlen kann.

Der Erschienene erklärte, dass die Satzung unter Inanspruchnahme juristischen Rates bzw. durch den Rechtsanwalt Ansgar Hartung in Jena entworfen wurde und in der vorliegenden Form ohne jede Änderung beurkundet werden soll, trotz Hinweisen auf verbesserungsfähige Bestimmungen.

Samt Anlage(n) vorgelesen vom Notar
von dem Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Handwritten signature: Ansgar Hartung

Handwritten signature: [illegible]



GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. Errichtung der Gesellschaft

§ 1 - Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

TCP Geschäftsführungs GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.

§ 2 - Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 3 - Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen in beliebiger Rechtsform, die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Gesellschaften, insbesondere – jedoch nicht darauf beschränkt - die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an einer noch zu errichtenden Kommanditgesellschaft unter der Firma TCP Energies GmbH & Co. KG, sowie allgemein die Tätigkeiten als Beteiligungs- und Geschäftsführungsgesellschaft.

(2) Die Gesellschaft kann - jedoch ohne genehmigungspflichtige Tätigkeiten auszuüben - ferner damit im Zusammenhang stehende Leistungen, auch Service- und Beratungsleistungen erbringen sowie Nutzungs-, Verwertungs- oder Verwaltungskonzepte erstellen und umsetzen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Sie ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

(4) Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen; sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 - Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).

(2) Gegen entsprechende Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt

Herr Dr. Hartwig Streitenberger einen Geschäftsanteil im Nennbetrag zu 25.000,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1).

(3) Auf den Geschäftsanteil ist eine Geldeinlage in hälftiger Höhe des Nennbetrags sofort einzuzahlen. Die Erfüllung der hiernach verbleibenden Stammeinlagepflicht hat sodann binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung auf Grund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses zu erfolgen.

II. Organe der Gesellschaft

§ 5 – Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung

Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Gesellschafterversammlung,
- B. der (die) Geschäftsführer/in.

A. Die Gesellschafterversammlung

§ 6 – Rechte und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrage an den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt.

Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter in Textform mit einer schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag als solche bestimmten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. In die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen neben den im Gesetz bestimmten insbesondere auch folgende Gegenstände:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- Übernahme von oder Beteiligung an anderen Unternehmen;
- alle Rechtsgeschäfte und –handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder durch welche die Gesellschaft im Einzelfall über einen Betrag von EUR 50.000,00 oder innerhalb eines Geschäftsjahres über einen Betrag von EUR 100.000,00 hinaus verpflichtet wird.

§ 7 – Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen

(1) Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den/die Geschäftsführer mindestens einmal pro Kalenderjahr insbesondere zur Feststellung des Jahresabschlusses, im Übrigen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

(2) Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungslokals mittels Einschreiben an jeden Gesellschafter an die der Gesellschaft jeweils zuletzt bekanntgegebene Postanschrift, das mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Gesellschafterversammlung zur Absendung gebracht sein muss, zu erfolgen. Die Einladung ist mit ihrer Aufgabe zur Post bewirkt. Der Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der Gesellschaft der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder kann er aus anderen durch ihn zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß geladen werden, so ruht sein Stimmrecht bis zur Beseitigung dieses Zustandes.

(3) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter 100 % aller Stimmen auf sich vereinigen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist binnen Wochenfrist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der in Abs. 2 genannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich auf Gesellschafterversammlungen nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten, sachverständigen Dritten vertreten, durch letzteren auch beraten lassen.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer geleitet. Ist ein solcher nicht anwesend oder ist er nicht bereit, die Gesellschafterversammlung zu leiten, wird der Versammlungsleiter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(6) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu erstellen ist; Abschriften des Protokolls sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat mindestens die Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Namen der Vertreter und Berater, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften, alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

(7) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, ist der Wortlaut des jeweiligen Beschlussantrags und das Ergebnis der Abstimmung in einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von dem/einem Geschäftsführer zu erstellen; Abschriften sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, sofern binnen zweier Wochen nach Übersendung der jeweiligen Abschrift kein Widerspruch bei der Geschäftsführung eingegangen ist.

§ 8 - Abstimmungen

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Aufnahme neuer Gesellschafter,
3. Zustimmung zur Verfügung über und Belastung von Gesellschaftsanteilen und sonstigen Rechten gegen die Gesellschaft.

(3) Folgende Beschlüsse können in jedem Fall nur mit den Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden:

1. Auflösung der Gesellschaft,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
3. Beschlüsse, die eine Nachschusspflicht oder sonstige Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen begründen.

(4) Je 100,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme.

(5) Außer in den vom Gesetz, insbesondere in § 47 Abs. 4 GmbHG angeordneten Fällen ist das Stimmrecht eines Gesellschafters auch in anderen Fällen des Missbrauchs oder des Verstoßes gegen elementare Treuepflichten ausgeschlossen.

(6) Ist das Stimmrecht eines Gesellschafters hiernach in einzelnen Angelegenheiten ausgeschlossen, werden seine Stimmen bei der Ermittlung der für den Beschluss erforderlichen Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(7) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang des betreffenden Protokolls durch Feststellungs-/Anfechtungsklage geltend zu machen. Die Klage ist nur gegen die Gesellschaft zu richten.

B. Die Geschäftsführung

§ 9 – Vertretung der Gesellschaft und Führung der Geschäfte

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, führen sie die Geschäfte gemeinschaftlich. Die Gesellschafterversammlung soll für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen, in der auch abweichende Regelungen vorgesehen werden können. Mehrere Geschäftsführer können - unbeschadet ihrer gesetzlichen Gesamtverantwortung - die Geschäftsführungsbefugnis durch einen Geschäftsverteilungsplan untereinander aufteilen; der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

(5) Bei der Führung der Geschäfte der TCP Energies GmbH & Co. KG haben die Geschäftsführer das Gesetz, diese Satzung sowie den Gesellschaftsvertrag der KG zu beachten. Die Gesellschafter können den Geschäftsführern auch hinsichtlich der Geschäftsführung der TCP Energies GmbH & Co. KG Weisungen erteilen.

(6) Für folgende Geschäfte bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- (a) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit der Geschäftsführung bei der TCP Energies GmbH & Co. KG stehen,
- (b) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,

- (c) Abgabe von Erklärungen jeglicher Art in Gesellschafterversammlungen der TCP Energies GmbH & Co. KG,
- (d) alle Geschäfte, Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder durch welche die Gesellschaft oder die TCP Energies GmbH & Co. KG im Einzelfall über einen Betrag von EUR 50.000,00 oder innerhalb eines Geschäftsjahres über einen Betrag von EUR 100.000,00 hinaus verpflichtet wird.

III. Besondere Pflichten der Gesellschafter

§ 10 - Güterstand der Gesellschafter

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft über seinen jeweiligen Güterstand und etwaige spätere Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (2) Im Interesse des langfristigen Fortbestands der Gesellschaft verpflichtet sich jeder betroffene Gesellschafter mit seinem Ehegatten einen wirksamen Ehevertrag abzuschließen und auf diese Weise sicherzustellen, dass
 - (a) die Beteiligung an der Gesellschaft (einschließlich aller dazu gehörenden Nebenrechte, Guthaben und Ansprüche) im Fall einer Scheidung der Ehe in keiner Weise einem Zugewinnausgleich und auch keinen sonstigen eherechtlichen Ansprüchen unterliegt und
 - (b) der jeweilige Gesellschafter über die Beteiligung an der Gesellschaft stets allein verwaltungs- und Verfügungsbefugt ist.
- (3) Bei Abschluss des Ehevertrags wird jeder Gesellschafter die berechtigten Interessen seines Ehegatten angemessen berücksichtigen und sicherstellen, dass der Ehevertrag in einem fairen und transparenten Verfahren zustande kommt. Die Gesellschafter werden die von ihnen abgeschlossenen Eheverträge an veränderte Umstände anpassen, um ihre dauerhafte Wirksamkeit zu gewährleisten.
- (4) Zum Schutz der Gesellschaft vor einer ungewollten Öffentlichkeit soll in dem Ehevertrag vereinbart werden, dass alle Informationen (insbesondere, aber nicht nur unternehmensinterne Zahlen) gegenüber jedermann stets absolut vertraulich zu behandeln sind. Die Vereinbarung soll nach Möglichkeit durch eine angemessene Vertragsstrafe gesichert werden. Ferner soll für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus der Ehe die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart werden, bei dem die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Die vorstehende Verpflichtung gilt für Gesellschafter, die mit einem Partner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) in einer Ehe oder einer sonstigen Lebenspartnerschaft nach in- oder ausländischem Recht zusammen leben, entsprechend.
- (6) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten, nachzuweisen. Als Nachweis gilt insbesondere die Vorlage einer beglaubigten Abschrift eines Ehevertrags. Auf begründeten Antrag des Gesellschafters ist die Frist um weitere sechs Monate zu verlängern.
- (7) Kommt ein Gesellschafter dieser Verpflichtung gleichwohl nicht nach, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegeben Stimmen über die im Einzelfall geeigneten Sanktionen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung soll vor einer Beschlussfassung dem be-

troffenen Gesellschafter in jedem Fall nochmals die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geben.

(8) Die Gesellschafterversammlung hat bei ihrer Entscheidung insbesondere die Art und Schwere der konkreten Pflichtverletzung und die Ursachen für die Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann ein Gesellschafter auch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags.

§ 11 - Vorsorgevollmacht

(1) Jeder Gesellschafter ist – insbesondere zur Vermeidung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens - verpflichtet, eine wirksame Vorsorgevollmacht (in notariell beurkundeter Form) zu errichten. Die Vollmacht soll insbesondere auch die Ausübung und Wahrnehmung sämtlicher Gesellschafterrechte, jegliche Verfügungen über die Beteiligung an der Gesellschaft sowie die Vornahme von sämtlichen Handelsregisteranmeldungen umfassen. Eine Ausfertigung der Vollmachturkunde ist bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

(2) Alle Gesellschafter stimmen der Ausübung und Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen Bevollmächtigten ausdrücklich zu.

(3) Bevollmächtigte können nur Mitgesellschafter, Angehörige des Gesellschafters (im Sinne von § 15 AO) sowie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sein. Der Bevollmächtigte muss gesetzlich oder vertraglich in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

(4) Kommt ein Gesellschafter dieser Verpflichtung nicht nach, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über die im Einzelfall geeigneten Sanktionen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Die Gesellschafterversammlung soll vor einer Beschlussfassung dem betroffenen Gesellschafter in jedem Fall nochmals die Möglichkeit zu einer Stellungnahme geben.

(5) Die Gesellschafterversammlung hat bei ihrer Entscheidung insbesondere die Art und Schwere der konkreten Pflichtverletzung und die Ursachen für die Pflichtverletzung zu berücksichtigen. Im Zweifel kann ein Gesellschafter auch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 12 - Wettbewerbsverbot

(1) Kein Gesellschafter darf während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder fremdem Namen, auf eigene oder fremde Rechnung auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft Geschäfte machen oder ein Unternehmen, das Geschäfte auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft betreibt, erwerben, sich an einem solchen Unternehmen beteiligen oder es auf andere Weise unterstützen, soweit dies ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vereinbart werden kann.

(2) Die Einwilligung nach Abs. 1 gilt als erteilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Errichtung der Gesellschaft oder Beitritt des Gesellschafters der einwilligungsbedürftige Tatbestand bekannt gegeben worden ist und gleichwohl die Beteiligung des betroffenen Gesellschafters rügelos zugelassen wird.

(3) Der räumliche Geltungsbereich des Wettbewerbsverbots gemäß Abs. 1 ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt; das Wettbewerbsverbot gilt auch bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten ab dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft.

(4) Durch Gesellschafterbeschluss können Gesellschafter von dem Wettbewerbsverbot befreit werden. Betroffene Gesellschafter haben hierbei kein Stimmrecht.

(5) Im Fall der Verletzung der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gilt § 113 HGB entsprechend. Die sonstigen Rechte der Gesellschafterversammlung nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleiben unberührt.

IV. Gesellschafterwechsel, Veränderung der Beteiligung

§ 13 - Verfügungen über und Belastung von Gesellschaftsanteilen

(1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile und/oder über sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen und von Ansprüchen gegen die Gesellschaft bedürfen der Schriftform; durch Gesetz oder Satzung bestimmte weitergehende Erfordernisse bleiben unberührt.

(2) Verfügungen über Geschäftsanteile sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte sowie die Einräumung jeglicher Rechte an Geschäftsanteilen oder Teilen derselben zugunsten Dritter, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Der Zustimmung bedarf nicht die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben auf volljährige direkte Abkömmlinge oder den Ehegatten des jeweiligen Gesellschafters sowie auf Mitgesellschafter.

Des Weiteren ist die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG, die mit einem Gesellschafter gesellschaftsrechtlich so verbunden sind, dass der Gesellschafter dort den bestimmenden Einfluss ausübt, ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Der Übertragungsvertrag hat jedoch eine Klausel dahingehend zu enthalten, dass bei Wegfall des bestimmenden Einflusses der Abtretungsempfänger den Geschäftsanteil bereits im Vertrag aufschiebend bedingt auf den verfügenden Gesellschafter zurück überträgt und dieser die Abtretung annimmt.

Ferner bedarf auch die Abtretung von Gesellschaftsanteilen von einem Treuhänder an den Treugeber im Zuge der Beendigung/ Auflösung eines Treuhandverhältnisses nicht der Zustimmung gemäß Abs. 2, wenn für den Abschluss des Treuhandvertrages die Zustimmung erteilt worden war.

(4) Die Bestimmungen des § 15 dieses Vertrages finden bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung von Geschäftsanteilen nur Anwendung, soweit Veräußerer und Erwerber dies ausdrücklich vereinbaren.

§ 14 - Vorkaufsrecht

(1) Beim Verkauf von Geschäftsanteilen oder Teilen von diesen, der nach § 13 dieses Vertrages der Zustimmung der Gesellschaft bedarf, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu (Vorkaufsrecht erster Stufe).

(2) Die Ausübungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt einen Tag nachdem der veräußerungswillige Gesellschafter den das Vorkaufsrecht auslösenden Kaufvertrag in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dem letzten Vorkaufsberechtigten mitgeteilt hat.

Die Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechts bedarf der notariellen Beurkundung. Die Erklärung wird wirksam, wenn eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der notariellen Urkunde dem Veräußerungswilligen rechtzeitig zugeht.

Für das Vorkaufsrecht gelten die §§ 463 - 473 BGB nur, soweit sich aus diesem Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

(3) Jeder Gesellschafter kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt in dem sich aus Abs. (1) ergebenden Umfang Gebrauch machen.

(4) Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht auf die vorkaufswilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile nach Ausübung des Vorkaufsrechtes auf der ersten Stufe über (Vorkaufsrecht zweite Stufe usw.). Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zugangs des Kaufvertrages die Mitteilung tritt, dass ein Gesellschafter sein Vorkaufsrecht nicht ausüben will oder nicht ausgeübt hat.

(5) Von dem Vorkaufsrecht kann insgesamt nur wirksam Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschafter, die ihr Vorkaufsrecht auf einer Stufe ausgeübt haben, ihr Vorkaufsrecht auf einer späteren Stufe ebenfalls im ganzen ihnen zustehenden Umfang ausüben bzw. ein vorkaufsberechtigter Gesellschafter das Vorkaufsrecht sodann in Bezug auf den ganzen betroffenen Geschäftsanteil ausübt.

Soweit mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der von dem Vorkaufsrecht betroffene Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

(6) Hat ein Gesellschafter auf sein Vorkaufsrecht verzichtet oder ist dieses erloschen, gilt dessen Genehmigung der Verfügung zugunsten des Dritterwerbes als erteilt, soweit dem nicht ein in der Person des Erwerbers liegender wichtiger Grund entgegensteht.

§ 15 – Rechtsnachfolge in Geschäftsanteile von Todes wegen

(1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dem Rechtsnachfolger in den Geschäftsanteil nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fortgesetzt.

(2) Im Interesse der Gesellschaft wird bestimmt, dass Rechtsnachfolger in den Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters stets nur eine in § 13 Abs. (3) Satz 1 bezeichnete Person werden kann. Der Rechtsnachfolger soll durch letztwillige Verfügung des Gesellschafters, ersatzweise durch den überlebenden Ehegatten, der sich auch selbst benennen darf, bestimmt werden.

(3) Steht ein Geschäftsanteil dem entgegen kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist ihnen die Ausübung aller ihrer Gesellschafterrechte nur durch einen Bevollmächtigten gestattet, ausgenommen das Recht zur Kündigung der Gesellschaft. Dieser Bevollmächtigte ist von der Erbengemeinschaft gegenüber der Gesellschaft innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Gesellschafters zu benennen. Das Stimmrecht der Erben ruht, bis sie einen Bevollmächtigten benannt haben und der Bevollmächtigte eine von allen Erben unterzeichnete Vollmacht vorlegt, die ihn zur einheitlichen Ausübung der Gesellschafterrechte der Erben, ausgenommen das Recht zur Kündigung der Gesellschaft, ermächtigt. Sätze 1 – 3 gelten im Fall des Widerrufs der Vollmacht entsprechend, bis ein neuer Bevollmächtigter benannt ist und seine Vollmacht vorgelegt hat.

(4) Haben mehrere Erben oder hat ein gemäß vorstehender Bestimmungen nicht berechtigter Erbe den Geschäftsanteil auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge erworben, so ist die Gesellschafterversammlung zu einem Vorgehen analog § 16 berechtigt.

§ 16 - Ausschluss von Gesellschaftern, Zwangsabtretung, Zwangseinziehung

(1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der zur Abstimmung zugelassenen abgegebenen Stimmen einen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen, wenn

1. in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 133 Abs. 2, 140 Abs. 1 HGB seinen gerichtlichen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglichen würde;
2. er in grober Weise gegen die ihm nach §§ 10-12 obliegenden besonderen Verpflichtungen verstößt;
3. er Auflösungsklage erhebt;
4. er die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.

(2) Die Beschlussfassung über den Ausschluss des Gesellschafters nach Abs. 1 ist jedoch nur zulässig, wenn zugleich ein Beschluss über die Verwertung des Geschäftsanteils des ausgeschlossenen Gesellschafters im Wege der Abtretung, des Erwerbs durch Gesellschaft oder der Einziehung gefasst wird.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder geeignete, übernahmewillige Dritte abzutreten ist (Zwangsabtretung). In diesen Fällen ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil unverzüglich gemäß dem gefassten Beschluss abzutreten. Vorsorglich wird die Gesellschafterversammlung bereits jetzt ermächtigt, die Übertragung/Abtretung des Geschäftsanteiles selbst zu bewirken, soweit der betroffene Gesellschafter seine Mitwirkung verweigert. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt insoweit die jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaft bereits heute zur Vornahme der Abtretung.

(4) Anstelle einer Zwangsabtretung des Geschäftsanteils durch den betroffenen Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung nach ihrer Wahl - soweit unter Beachtung der §§ 30, 33 GmbHG zulässig - auch den Erwerb durch die Gesellschaft oder die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen des ausgeschlossenen Gesellschafters beschließen (Zwangseinziehung).

Die Mitteilung/Zustellung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter obliegt dem jeweiligen Geschäftsführer.

(5) Die Beschlüsse über den Ausschluss des Gesellschafters, die Zwangsabtretung oder Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen des betroffenen Gesellschafters sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes rechtswirksam.

Der betroffene Gesellschafter scheidet – unabhängig von der Zahlung des Entgelts - mit Zustellung/Zugang des Beschlusses aus der Gesellschaft aus. Im Zweifel ruhen ab diesem Zeitpunkt seine Gesellschafterrechte mit Ausnahme seines Anspruches auf Zahlung des Entgelts.

(6) Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss, die Zwangsabtretung oder Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen hat der betroffene Gesellschafter bzw. sein Vertreter kein Stimmrecht. Ihm ist jedoch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

§ 17 - Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

(2) Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2021 zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführer haben alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.

(4) Im Fall der wirksamen Kündigung ist die Gesellschafterversammlung zu einem Vorgehen analog § 16 berechtigt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 18 - Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter scheidet insbesondere aus der Gesellschaft mit dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse aus, ohne dass es eines Beschlusses der anderen Gesellschafter bedarf:

1. mit dem Ablauf der Kündigungsfrist;
2. mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder mit dem Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen;
3. mit der Einzelzwangsvollstreckung in seine Geschäftsanteile oder eines seiner sonstigen Gesellschaftsrechte oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft und zwar mit dem Ablauf einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zu diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist;

(2) In diesen Fällen wird die Gesellschaft unter Beibehaltung der bisherigen Firma von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, soweit nicht die Gesellschaft binnen zweier Wochen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses analog § 16 Abs. 3-6 vorgeht.

§ 19 - Abfindung

(1) In den Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Das Abfindungsguthaben ist nach billigem Ermessen ohne Bindung an § 738 BGB und dessen Auslegung unter Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft des ausgeschiedenen Gesellschafters in der Gesellschaft, seines Anteils an Aufbau und Erfolg des Unternehmens, des Anlasses seines Ausscheidens und unter Berücksichtigung der Liquidität und des Vermögens der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens und der wirtschaft-

lichen Auswirkungen der Zahlung des Abfindungsguthabens sowie unter Berücksichtigung der Interessen des ausgeschiedenen Gesellschafters zu ermitteln. Für die Ermittlung der Abfindung ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem das für das Ausscheiden des Gesellschafters maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(3) Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsguthabens einigen, so ist das Abfindungsguthaben für alle Beteiligten verbindlich durch einen Schiedsgutachter zu ermitteln. Können sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt und von der Gesellschaft zu üblichen Bedingungen beauftragt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Tragung der Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens nach billigem Ermessen.

(4) In den Fällen der §§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 1 und 18 (außer im Fall des Austritts aus wichtigem Grunde) erhält der betroffene Gesellschafter – soweit gesetzlich zulässig – als Abfindung lediglich seinen Anteil am Buchwert und den Saldo seiner Forderungskonten in der letzten ordentlichen Jahresbilanz, die seinem Ausscheiden vorangeht oder auf den Stichtag des Ausscheidens aufgestellt wird. Der ermittelte Buchwert bleibt auch bei einer späteren Änderung des Jahresabschlusses (z.B. anlässlich einer Außenprüfung) maßgeblich. Sollte diese Abfindungsbeschränkung unwirksam sein, erhält der betreffende Gesellschafter 50% der Abfindung gemäß Abs. 2.

(5) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens – im Falle des Abs. 3 nach Vorlage des Schiedsgutachtens – zur Zahlung fällig wird.

(6) Sollte die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Jahresraten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird diese von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsrichter nach billigem Ermessen entschieden. Können sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsrichters einigen, so wird dieser durch den Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt und von einer Partei zu angemessenen Bedingungen beauftragt. Der Schiedsrichter entscheidet auch über die Tragung seiner Kosten nach billigem Ermessen.

(7) Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit dem jeweiligen Hauptsachebetrag zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher auszuzahlen.

(8) Weitere Ansprüche des Ausscheidenden bestehen nicht. Sicherheit wegen der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsschulden kann er nicht verlangen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 20 - Geheimhaltung

(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, soweit diese die berechtigten Interessen des Gesellschafters wahrnehmen.

(3) Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

§ 21 - Schiedsgericht

Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und den Gesellschaftern auf der anderen Seite oder zwischen Gesellschaftern untereinander aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses – auch über die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen – ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht zu berufen, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt. Über die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren haben die Gesellschafter in einer gesonderten Urkunde eine Vereinbarung getroffen.

§ 22 - Salvatorische Klausel

Soweit dieser Vertrag nicht in zulässiger Weise etwas Anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften des GmbHG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages selbst nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame bzw. durchführbare Regelung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht, insbesondere dieser wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 23 - Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der Schriftform, soweit nicht im Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Das gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Eine etwaige Berufung einer Vertragspartei auf eine formfreie, insbesondere mündliche oder konkludente Ergänzung, Änderung oder Aufhebung dieses Vertrages oder Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(2) Die notwendigen Kosten der Gründung oder ihrer Vorbereitung (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Kosten der Bekanntmachung, Rechts- und Steuerberatungskosten, etwaige Bankgebühren und Steuern) werden durch die Gesellschaft bis zu einem Gesamtaufwand in Höhe von 10 v.H. des Stammkapitals getragen.

Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

Ende der Anlage

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Jena, den 14.11.2016

Eckart Maaß, Notar